

Deutscher Verband für Modernen Fünfkampf e.V.

Richtlinien zur Anerkennung von Trainerlizenzen und Fortbildungen anderer Fachverbände oder gleichwertigen Ausbildungen für die Lizenzvergabe und Verlängerung durch den DVMF

Zum Erwerb einer Lizenz gelten ab sofort die Rahmenrichtlinien des DVMF, die im November 2005 verabschiedet wurden.

Da es durch die Vielzahl der Sportarten auch immer wieder Quereinsteiger gibt und diese unterschiedliche Kompetenzen mitbringen, sollen mit diesen Richtlinien klare Voraussetzungen für eine Anerkennung dieser Kompetenzen im Rahmen des Lizenzsystems des DVMF geschaffen werden, um so ein einheitliches, nachvollziehbares, qualitativ hochwertiges Ausbildungssystem sicherzustellen.

1. Lizenzverlängerung

Die Lizenz –Gültigkeit ergibt sich aus der vorhandenen Lizenz. Zur Verlängerung gelten die Bedingungen der RRL des DVMF.

Zusätzlich zu den vom DVMF angebotenen Fortbildungen werden Fortbildungen folgender Fachverbände zur Lizenzverlängerung anerkannt

- Schwimmen
- Reiten
- Schießen
- Fechten
- Leichtathletik

Die Möglichkeit einer Anerkennung anderer Fortbildungen ist vom Lehrreferenten des DVMF in Einzelfall zu prüfen und zu genehmigen.

2. Lizenzvergabe

Fehlzeiten während der Ausbildung sind nicht zulässig.

In begründeten Ausnahmefällen können von der Lehrgangsführung auf schriftlichen Antrag Fehlstunden bis maximal 10 % der gesamten Lehrgangsdauer zugelassen werden.

Diese Fehlstunden sind vom Teilnehmer wie folgt nachzuholen:

- Durch den Besuch einer Fortbildung eines anderen Fachverbandes / LSB zu dem Thema der Unterrichtseinheiten, die versäumt wurden.
- Bei Unterrichtseinheiten im Praxisteil der Ausbildung: durch das Absolvieren von zusätzlichen Hospitationsstunden. Hier gilt die 1 zu 3 Regelung. Pro versäumte Stunde einer Ausbildung müssen drei Praktikumsstunden nachgeholt werden.

Diese Stunden sind bei einem höher klassierten Trainer abzulegen (Trainer B hospitiert bei einem Trainer A). Der Nachweis hat schriftlich in nachvollziehbarer Weise zu erfolgen.

- Bei Unterrichtseinheiten im theoretischen Teil der Ausbildung: Nacharbeitung des Unterrichtsstoffes an Hand von Fachliteratur oder Lehrmaterialien. Abfrage des Lernstoffes im Rahmen einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung.

3. Anerkennung und Übertragung anderer Lizenzen und Abschlüsse

- 3.1 Ein Hochschulstudium wird als B Lizenz anerkannt, wenn ein Nachweis über eine mindestens 2 jährige Trainertätigkeit in mindestens zwei Sportarten des Modernen Fünfkampfs über die jeweiligen Landesverbände oder den DVMF erbracht werden kann.
Zusätzlich muss mindestens ein Fortbildung von 15 UE im Rahmen des DVMF bzw. der Fachverbände
- Schwimmen
 - Reiten
 - Schießen
 - Fechten
 - Leichtathletik
- nachgewiesen werden.
Desweiteren ist eine schriftliche Hausarbeit (10 – 20 Seiten) zum Erwerb der Lizenz notwendig. Das Thema ist mit dem Lehrreferenten des DVMF abzustimmen.
- 3.2 Ein Diplom Trainer in einer der Sportarten des Modernen Fünfkampfs wird als B Trainer des Modernen Fünfkampfs anerkannt, wenn ein Nachweis über eine mindestens 2 jährige Trainertätigkeit in mindestens zwei Sportarten des Modernen Fünfkampfs über die jeweiligen Landesverbände oder den DVMF erbracht werden kann.
Außerdem muss mindestens ein Fortbildung von 15 UE im Rahmen des DVMF bzw. der Fachverbände
- Schwimmen
 - Reiten
 - Schießen
 - Fechten
 - Leichtathletik
- nachgewiesen werden. Fortbildungen in der Diplom–Trainer Sportart werden dabei nicht anerkannt
Des weiteren ist eine schriftliche Hausarbeit (10 – 20 Seiten) zum Erwerb der Lizenz notwendig. Das Thema ist mit dem Lehrreferenten des DVMF abzustimmen.
- 3.3 Ein A Trainer in einer der Sportarten des Modernen Fünfkampfs wird als C –Trainer des Modernen Fünfkampfs anerkannt, wenn ein Nachweis über eine mindestens 2 jährige Trainertätigkeit in mindestens zwei Sportarten des Modernen Fünfkampfs über die jeweiligen Landesverbände oder den DVMF erbracht werden kann.

Außerdem muss mindestens ein Fortbildung von 15 UE im Rahmen des DVMF bzw. der Fachverbände

- Schwimmen
- Reiten
- Schießen
- Fechten
- Leichtathletik

nachgewiesen werden. Fortbildungen in der Trainer A Fachsportart werden dabei nicht anerkannt

Des Weiteren ist eine schriftliche Hausarbeit (10 – 20 Seiten) zum Erwerb der Lizenz notwendig. Das Thema ist mit dem Lehrreferenten des DVMF abzustimmen.

4. Durchführung der Traineraus- und -fortbildungen

Trainer C Ausbildungen können im Einklang mit den jeweils gültigen RRL des DVMF von den einzelnen Landesverbänden angeboten werden.

Ab der Trainer B Ausbildung erfolgt die Ausbildung und Anerkennung der Lizenzen nur noch über den DVMF.

Dies gilt auch für alle Fortbildungen, die der Lizenzverlängerung dienen.

Sofern ein Landesverband bereit ist, eine Fortbildung zu organisieren und durchzuführen, wird er gebeten, dieses zum Nutzen aller frühzeitig im Rahmen der Jahresplanung des DVMF oder spätestens drei Monate vor Veranstaltung dem DVMF mitzuteilen, damit dieser die Gelegenheit hat die Daten den anderen Landesverbänden mitzuteilen und Überschneidungen mit Fortbildungen anderer Landesverbände möglichst vermieden werden.

In allen Zweifelsfällen entscheidet der Lehrwart des DVMF in Abstimmung mit den zuständigen Präsidiumsmitgliedern.

Bonn, den 15.01.06

gez. Udo Voss
Lehrreferent des DVMF